

Preisblatt

zur Lieferung von elektrischer Energie durch die Stadtwerke Böhmetal GmbH
Allgemeiner Preis der Grund- und Ersatzversorgung Strom

	Preise gültig ab dem 1. Januar 2023 (+/- Veränderung)	Preise gültig bis 31.12.2022
	bei einer Jahresabnahme bis 4.488 kWh	bei einer Jahresabnahme bis 4.488 kWh
Arbeitspreis je verbrauchter Kilowattstunde Verbrauchsunabhängiger Jahresgrundpreis je Zählpunkt	66,07 Ct/kWh (+29,63 Ct/kWh) 107,10 €/Jahr (+20,28 €/Jahr)	36,44 Ct/kWh 86,82 €/Jahr
	bei einer Jahresabnahme über 4.488 kWh	bei einer Jahresabnahme über 4.488 kWh
Arbeitspreis je verbrauchter Kilowattstunde Verbrauchsunabhängiger Jahresgrundpreis je Zählpunkt	68,46 Ct/kWh (+30,08 Ct/kWh) entfällt (keine)	38,37 Ct/kWh entfällt

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbestandteilen
 In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

	bei einer Jahresabnahme bis 4.488 kWh	bei einer Jahresabnahme bis 4.488 kWh
Arbeitspreis je verbrauchter Kilowattstunde Verbrauchsunabhängiger Jahresgrundpreis je Zählpunkt	55,52 Ct/kWh (+24,900 Ct/kWh) 90,00 €/Jahr (+17,04 €/Jahr)	30,62 Ct/kWh 72,96 €/Jahr
	bei einer Jahresabnahme über 4.488 kWh	bei einer Jahresabnahme über 4.488 kWh
Arbeitspreis je verbrauchter Kilowattstunde Verbrauchsunabhängiger Jahresgrundpreis je Zählpunkt	57,52 Ct/kWh (+25,275 Ct/kWh) entfällt (keine)	32,25 Ct/kWh entfällt

In den Netto-Endpreis fließen ein:

Stromsteuer	2,050 Ct/kWh (keine)	2,050 Ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt Walsrode/Bad Fallingb.ostel)	1,480 Ct/kWh (keine)	1,480 Ct/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,357 Ct/kWh (-0,021 Ct/kWh)	0,378 Ct/kWh
Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (§19-Umlage)	0,417 Ct/kWh (-0,020 Ct/kWh)	0,437 Ct/kWh
Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Haftungsumlage)	0,591 Ct/kWh (+0,172 Ct/kWh)	0,419 Ct/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (abLa-Umlage)	0,000 Ct/kWh (-0,003 Ct/kWh)	0,003 Ct/kWh

Als vorläufige Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	6,520 Ct/kWh (+2,040 Ct/kWh)	4,480 Ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	60,00 €/Jahr (keine)	60,00 €/Jahr
Messstellenbetrieb für Eintarifzähler (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	13,20 €/Jahr (keine)	13,20 €/Jahr
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	73,20 €/Jahr (keine) 11,415 Ct/kWh (+2,168 Ct/kWh)	73,20 €/Jahr 9,247 Ct/kWh

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

	bei einer Jahresabnahme bis 4.488 kWh	bei einer Jahresabnahme bis 4.488 kWh
am Arbeitspreis je verbrauchte kWh am verbrauchsunabhängigen Jahresgrundpreis je Zählpunkt	44,105 Ct/kWh (+22,732 Ct/kWh) 16,80 €/Jahr (+17,04 €/Jahr)	21,373 Ct/kWh -0,24 €/Jahr
	bei einer Jahresabnahme über 4.488 kWh	bei einer Jahresabnahme über 4.488 kWh
am Arbeitspreis je verbrauchte kWh am verbrauchsunabhängigen Jahresgrundpreis je Zählpunkt	46,105 Ct/kWh (+23,107 Ct/kWh) -73,20 €/Jahr (keine)	22,998 Ct/kWh - 73,20 €/Jahr

Die vorgenannten Arbeitspreise und die Jahresgrundpreise enthalten den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung, die Kosten für die Abrechnung, die Belastungen des Lieferanten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentsgelt (einschließlich Blindstrom), die vom Netzbetreiber erhobenen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die

Konzessionsabgaben, die Kosten der vom Netzbetreiber erhobenen Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (sog. § 19 StromNEV-Umlage), die Kosten der vom Netzbetreiber erhobenen abLa-Umlage gemäß § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, sowie die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 2,05 Ct/kWh).

In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 19 %) enthalten. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich.

Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Ablesung und die Rechnungslegung erfolgen einmal jährlich. Es werden Abschlagszahlungen erhoben. Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Böhmetal GmbH möglich. Gültig für Haushalts- und Nicht-Haushaltskunden ohne registrierende Leistungsmessung.

Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) sowie die „Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Böhmetal GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz.“.

Die Informationen zur Stromkennzeichnung gem. § 42 Energiewirtschaftsgesetz finden Sie auch unter:
<https://www.swbt.de/Privatkunden/Strom/Grundversorgung/>